



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP
BEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP/BEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Justiz
GZ: 2024-0.296.189
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 4. Mai 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden soll (BMJ-GZ 2024-0.296.189)

Zum genannten Entwurf, eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden soll (BMJ-GZ 2024-0.296.189), nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

A./ Allgemeines:

Das Vorhaben, bei Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen Beschuldigten bzw Angeklagten bei entsprechender Antragstellung einen (erhöhten) Verfahrenskostenersatz zu gewähren, wird grundsätzlich begrüßt.

Bedauerlich ist jedoch, dass ein vergleichbarer politischer Regelungswille, in Teilbereichen die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Gehaltsansätze zu erhöhen, nicht erblickbar ist; dies obwohl die damit verbundenen jährlichen Kosten (insbesondere im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit) nur einen Bruchteil des gegenständlichen Gesetzesvorhabens betragen würden.

So ist es unverändert eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung, dass erstinstanzliche Richter:innen (insbesondere auch im Strafrechtsbereich und damit z.B. auch in überaus fordernden [Wirtschaftsgroß-] Verfahren oder sonstigen medienpräsenten Verfahren) weniger verdienen als ebenfalls erstinstanzlich tätige Staatsanwält:innen. Eine Anhebung dieser erstinstanzlichen richterlichen Gehaltsansätze (Gehaltsgruppen R1a und R1b) auf das erstinstanzliche staatsanwaltschaftliche Gehaltsniveau (Gehaltsgruppe St1) ist dringend (auch aus Rekrutierungsgesichtspunkten) erforderlich. Ebenso geboten wäre eine gehaltsrechtliche Attraktivierung im Bereich der staatsanwaltschaftlichen

Gruppenleiter:innen um auch dort den gestiegenen Anforderungen im Bereich der Dienst- und Fachaufsicht gerecht zu werden. Überdies besteht auch im Bereich des Bundesverwaltungs- (BVwG) und des Bundesfinanzgerichts (BFG), die jeweils im Rechtsschutzgefüge zweitinstanzliche Aufgaben wahrnehmen, Bedarf an einer Verbesserung der aktuellen Gehaltsansätze.

Es bleibt zu hoffen, dass das zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben in den Erläuterungen und in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) mehrfach erwähnte „Gebot der Gerechtigkeit“ auch zur künftigen Umsetzung der dargestellten, seit Jahren mehrfach gegenüber den politischen Verantwortlichen geforderten Gehaltsarrondierungen beitragen wird.

B./ Im Besonderen:

1./ unzureichend berücksichtigter richterlicher Mehrbedarf

Der gemäß WFA (S 8) mit bloß 2 zusätzlichen richterlichen Planstellen (2024: bloß eine) und mit bloß 1,5 (2024: lediglich 0,8) zusätzlichen Planstellen (VBÄ) im Supportbereich angesetzte Personalbedarf ist deutlich zu gering.

Insbesondere erscheint der veranschlagte Minutenwerte zu gering und wird der zusätzlich entstehende Mehraufwand aufgrund "neue[r] Kriterien, die eine präzisere Bemessung ermöglichen" bei gleichzeitiger Neuschaffung eines „mehrstufige[n] Modell[s]“ (S 2 und 8 der Erläuterungen) nicht ausreichend berücksichtigt. Schon damit entspricht die Heranziehung des Arbeitsaufwandes für die bisherigen Anträge in der WFA nicht dem erwartbaren Mehraufwand in der Praxis. Denn es sollen ja neue Kriterien, sprich detailliertere Kriterien, die eine eingehendere Befassung notwendig machen, herangezogen werden.

Selbst wenn sich Haft- und Rechtsschutz- (HR-) Richter:innen – wie im Entwurf (S 5) vorgeschlagen – an einem Verteidigerkostenbeitrag in Höhe von EUR 1.500,-- für Verfahren, die in die bezirksanwaltliche Zuständigkeit fallen und EUR 3.000,-- für jene im staatsanwaltschaftlichen Bereich orientieren, und (so die Erläuterungen) die Frage, ob der Umfang außergewöhnlich oder extrem ist, wohl vergleichsweise rasch zu beantworten sein wird, ist doch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes des Verteidigers einzelfallbezogen zu beurteilen und diese Ermessensentscheidung gemäß § 86 Abs 1 StPO entsprechend zu begründen. In der WFA wird jedoch lediglich der – mit (im Durchschnitt) 20 Minuten ohnedies zu gering kalkulierte (vgl dazu auch die im Supportbereich mit 15 Minuten veranschlagte Zeit; 2 R 1b-VBÄ : 1,5 A 3-VBÄ) – Zeitaufwand für die „Einarbeitung“ (gemeint wohl: das Lesen des Aktes) bedacht.

Die Erwartung, „dass sich der durchschnittliche Aufwand pro Antrag nach § 196a StPO im Schnitt auf 15 Minuten belaufen wird [und] für besonders aufwändige Anträge, insbesondere im Bereich der von der WKStA geführten Ermittlungsverfahren, [...] außerdem ein genereller

Komplexitätszuschlag sowie ein in der Personalanforderungsrechnung für die Gerichte üblicher geringfügiger Zuschlag für sonstige außerhalb des Aktes vorzunehmende Veranlassungen vorzusehen [sei], sodass sich bei einer gesamtheitlichen Betrachtung ein Schätzzeitwert von 20 Minuten ergibt“ bleibt ohne tiefergehende Begründung und entspricht in seinem viel zu geringen Ansatz und in seiner generalisierenden Betrachtung jedenfalls nicht den gerichtlichen Erfahrungen aus der Praxis.

Dass sich überdies dieser zusätzliche Personalbedarf ersichtlich bloß auf die Neueinführung eines Kostenersatzes im Ermittlungsverfahren bezieht (und jenen im Hauptverfahren offenbar gänzlich unberücksichtigt lässt [WFA S 8 f]) ist ebenso nicht nachvollziehbar.

Die grundsätzlich zutreffende Aussage, dass „Verteidiger bzw Verteidigerinnen im Ermittlungsverfahren vorwiegend bei komplexen Sachverhalten beigezogen“ werden, wäre insoweit zu präzisieren, dass Verteidiger selbstverständlich auch zahlreich in anderen – nicht „komplexen“ – Ermittlungsverfahren einschreiten (WFA S 8 f) und auch dies maßgeblich zu einem erhöhten und bezogen auf das Ermittlungsverfahren neu geschaffenen Verfahrensaufwand beitragen wird. Zutreffend verweist die WFA auf den Umstand, dass HR-Richter:innen im Ermittlungsverfahren „punktuell“ befasst und solcherart im Antragszeitpunkt über bloß beschränkte Aktenkenntnis verfügen. Gerade dieser Umstand führt zu einem erhöhten Verfahrens- und Prüfaufwand. Inwiefern dem quasi gegenzurechnen sei, dass HR-Richter:innen nicht „über den gesamten Verfahrenskomplex der Hauptverhandlung“ absprechen müssen (WFA S 9), bleibt insoweit im Dunkeln, als dies (schon bisher) nicht der Fall war und daher auch keine personelle „Ersparnis“ darstellen kann.

2./ gänzlich unberücksichtigter staatsanwaltschaftlicher Mehrbedarf

Dass überdies im staatsanwaltschaftlichen Bereich (Entscheidungsorgane [Staatsanwält:innen und Bezirksanwält:innen] sowie Kanzleibereich) überhaupt kein Mehrbedarf erblickt wird, ist nicht nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Regelung wird vielmehr mit einem deutlichen personellen Mehrbedarf auch in den oben genannten staatsanwaltschaftlichen Bereichen verbunden sein.

Dass die Staatsanwaltschaft den Antrag mit einer „allfälligen“ Stellungnahme dem Gericht weiterzuleiten hat (§ 196a Abs 4 StPO; siehe auch die Erläuterungen [S 5]) kann wohl keinesfalls derart interpretiert werden, dass in der Praxis in keinem Fall eine derartige Stellungnahme erstattet wird und dadurch (allein darauf bezogen) kein personeller Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften entsteht. Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, dass staatsanwaltschaftliche Entscheidungsorgane – schon aufgrund ihrer eingehenden Aktenkenntnis im Ermittlungsverfahren – eine Stellungnahme zur Zulässigkeit und (allenfalls bloß teilweisen) Berechtigung des Antrags erstatten werden. Denn es handelt sich (worauf die Erläuterungen zutreffend hinweisen [S 3]) beim Verteidigungskostenbeitrag um eine Leistung des Bundes, bei dessen Bemessung die für die Gebarung des Bundes geltenden Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Dies wird somit in vielen Fällen eine entsprechende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erfordern, weshalb

dieser deutliche Mehraufwand im staatsanwaltschaftlichen Bereich in der WFA auch entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Im Übrigen ist jedoch selbst dann ein personeller Mehrbedarf gegeben, wenn die Staatsanwaltschaften – anlassbezogen – keine Stellungnahme zum Antrag auf Bestimmung des Beitrags zu den Kosten der Verteidigung abgeben, weil sie zunächst den Antrag und sodann auch den Beschluss des Haft- und Rechtsschutzrichters lesen und prüfen müssen, ob allenfalls auch eine Beschwerde ergriffen werden muss (§ 1 StAG; § 87 Abs 1 StPO).

Im Übrigen ist nach dem Gesetzestext keineswegs davon auszugehen, dass sich der Kostenersatz im Ermittlungsverfahren ausschließlich auf Fälle bezieht, in denen der Beschuldigte rechtsanwaltlich vertreten war (vgl § 196a Abs 1 StPO – bloß der Pauschalbeitrag bezieht sich auf den Verteidiger; vgl jedoch S 11 f der WFA, die – soweit erkennbar – offenbar bloß auf mit Verteidigern geführte Ermittlungsverfahren abstellt). Denn allein die zu ersetzenden „nötig gewesenen und vom Beschuldigten wirklich bestrittenen baren Auslagen“ erfordern kein Einschreiten eines Verteidigers.

Warum im Übrigen allein schon das Überschreiten der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (§ 108a Abs 1 StPO) zwingend zu einer Überschreitung des Beitrags um die Hälfte führen soll (§ 196a Abs 2 StPO) ist nicht nachvollziehbar, da grundsätzlich auch Fälle denkbar sind, in denen dem Beschuldigten keine oder nur relativ geringe, eine solche Überschreitung nicht rechtfertigenden Kosten entstanden sind. Es sollte wohl auch in diesem Fall am (auch sonst zur Anwendung gelangenden) Konzept einer aufwandsorientierten Betrachtung festgehalten werden.

Soweit die Erläuterungen (S 4 f) zur Stufe 3 (aber auch zur Stufe 2) ausführen, dass „die Umstände in einer Gesamtschau zu würdigen“ sind und dabei „– wie bei der Stufe 2 – die Dauer des Ermittlungsverfahrens, der Umfang der Ermittlungsergebnisse, der Aufwand bei den Ermittlungsmaßnahmen, der durch die Straftat entstandene Schadensbetrag, die Anzahl der aufzuklärenden Straftaten, der Aktenumfang, die Anzahl an Verfahrensbeteiligten, die Anzahl der Grundrechtseingriffe, das Erfordernis von Sachverständigengutachten, die Koordinierung mit anderen Behörden bzw. Stellen und die Anzahl an Rechtshilfeersuchen“ zu berücksichtigen sind, ist bei abstrahierender Betrachtung nicht ersichtlich, warum diese (mehrfach die Belastung der Strafverfolgungsbehörden umschreibenden Umstände) unmittelbar für die Kostenbestimmung zugunsten des Beschuldigten relevant sein sollen. Soweit diese einzelnen Beurteilungskriterien den Beschuldigten gar nicht individuell betreffen, soll dieser darauf wohl auch keinen (erhöhten) Kostenanspruch stützen können. Der zur Präzisierung der Begriffe „außergewöhnlicher“ bzw „extremer“ Umfang erfolgte Rückgriff auf § 285 Abs 2 StPO erscheint insoweit schwierig, als die genannte Bestimmung die mögliche Verlängerung der Rechtsmittelfrist bei einem (nicht rechtskräftigen) Schuldspruch und nicht Fälle eines Freispruchs bzw einer Verfahrenseinstellung betrifft. Denn inwieweit sich etwa „der durch die Straftat entstandene Schadensbetrag“ (desto geringer der Schaden, desto geringer auch der Kostenersatz?), „die Anzahl an [weiteren] Verfahrensbeteiligten“, die Anzahl der [vielleicht gar nicht gegen den individuellen Beschuldigten gesetzten] Grundrechtseingriffe,“ „das Erfordernis von [u.U. den Beschuldigten nicht betreffenden]

Sachverständigengutachten“, „die [wohl regelmäßig keine Kosten beim Beschuldigten verursachende] Koordinierung mit anderen Behörden bzw. Stellen und die Anzahl an [möglicherweise ebenfalls nicht den individuellen Beschuldigten, sondern u.U. Mitbeschuldigte betreffende] Rechtshilfeersuchen“, jeweils auf die Höhe des dem Beschuldigten tatsächlich entstandenen Aufwand beziehen, bleibt unklar.

3./ gänzlich unberücksichtigter Mehrbedarf bei der Rechtsmittelinstanz:

Es wird aufgrund der Beschwerdeverfahren auch zu einem personellen Mehraufwand bei den Oberlandesgerichten und bei den Oberstaatsanwaltschaften (§89 Abs 1 StPO) kommen, der ebenso wenig abgebildet wird, wie – wenn auch schwer quantifizierbare und zahlenmäßig sicher geringere, aber dennoch zu erwartende – zusätzliche Befassungen des Obersten Gerichtshofs (z.B: iWd § 363a StPO) wie auch der Generalprokuratur (§ 23 Abs 1 StPO; § 363a StPO).

Denn die neue Definition von Kriterien zur Bemessung des Pauschalkostenbeitrages innerhalb eines ebenfalls neu geschaffenen mehrstufigen Modells wird naturgemäß auch zu zusätzlichen Rechtsmitteln führen, um die Anwendung dieser neuen differenzierteren Regelungen überprüfen zu können und (wo es indiziert ist) um in eine höhere Stufe zu gelangen.

Hinzu kommt, dass zur Entscheidung über Beschwerden gegen eine Entscheidung betreffend einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung im Ermittlungsverfahren (§ 196a StPO) nach dem dzt Entwurf beim Oberlandesgericht ein Senat von drei Richtern berufen ist. Denn gemäß geltendem (nicht novellierten) § 33 Abs 2 StPO entscheidet der Einzelrichter des Oberlandesgerichts über Beschwerden gegen Entscheidungen über den Pauschalkostenbeitrag gemäß § 196 Abs. 2, über die Kosten des Strafverfahrens nach dem 18. Hauptstück und über die Bestimmung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher nach dem GebAG. Der neue § 196a StPO ist in § 33 Abs 2 StPO nicht genannt, was bei allen Kostenbeschwerden (§ 196a StPO) im Ermittlungsverfahren (auch im BAZ-Bereich) OLG-Senatszuständigkeit bedeutet. Auch das wird einen deutlichen personellen Mehrbedarf bei den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften entstehen lassen.

4./ fehlende Evaluierung des personellen Mehraufwandes

In der WFA (S 3) ist lediglich eine interne Evaluierung in Bezug auf die Höhe der Auszahlungen vorgesehen, nicht aber des damit auch verbundenen erhöhten personellen Mehraufwandes im richter-, staatsanwaltschaftlichen und im Kanzleibereich.

5./ zur 3-jährigen Frist zur Geltendmachung

Zu § 196a Abs 4 StPO, wonach der Antrag auf Zuspruch eines Kostenbeitrags zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren „innerhalb von drei Jahren nach der Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 194) bei der Staatsanwaltschaft einzubringen“ ist,

könnte (abgesehen von der Problematik des Nachweises der Zustellung [Zustellung wohl gemäß § 83 Abs 3 StPO zu eigene Handen [§ 21 ZustellG]; die Erläuterungen [S 3] gehen auf diesen Aspekt nicht ein) erwogen werden, diese Frist auf (z.B.) ein Jahr zu verkürzen, da wohl von einer entsprechenden Information über das neue Kostenersatzrecht anlässlich der Einstellungs-Verständigung auszugehen ist und somit eine 3-jährige Frist zur Geltendmachung keineswegs erforderlich erscheint. Allenfalls könnte die 3-Jahres-Frist auf bloß jene Fälle beschränkt werden, in denen aufgrund der (evtl unveränderten) „Rückwirkung“ der neuen Regelung (Verfahrenseinstellungen ab 1.1.2024 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes) bei bereits erfolgten Einstellungen noch keine entsprechende Information über die neue Rechtslage anlässlich der Einstellungs-Verständigung erfolgen konnte (vgl jedoch § 393a Abs 4 StPO).

6./ Aufwandssteigernde und teils problematische Übergangsbestimmung

1. Konzentrierung der 2024-Anträge auf wenige Monate

Die geplante Übergangsbestimmung (§ 516 Abs 12 StPO) , dass die neue Rechtslage (teils rückwirkend) auf alle Verfahren anzuwenden sein wird, in denen die Einstellung/der Freispruch nach dem 1.1.2024 erfolgte, wird dazu führen, dass ab Inkrafttreten des Gesetzesvorhabens die Verteidiger:innen nicht nur in aktuellen Fällen, sondern darüber hinaus auch zusätzlich in den ab 1.1.2024 beendeten Verfahren ihre Anträge stellen werden bzw mit der Antragstellung bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (aufgrund der dann erhöhten Verfahrenskostensätze) zuwarten werden und somit – zumindest kurzfristig – sehr viele Anträge zu bearbeiten sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung, dass im ersten Jahr der personelle Mehrbedarf geringer sein wird als in den Folgejahren (WFA S 8) nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird zumindest derselbe Mehraufwand wie in den Folgejahren bestehen. Die Übergangsregelung wird wohl dazu führen, dass die gesamten Anträge des Jahres 2024 in einer viel kürzeren Zeit (z.B. bei einem Inkrafttreten mit 1.7.2024) anfallen und zu bearbeiten sein werden und daher im zweiten Halbjahr 2024 ein deutlicher Mehraufwand entstehen wird.

2. fehlende Regelung bei Aufeinandertreffen von Alt- und Neufällen

Es stellt sich weiters die Frage was in jenen Verfahren zu geschehen hat, in denen nach dem 1.1.2024 ein Freispruch erging und der Beitrag zu den Kosten der Verteidigung bereits – freilich mit den niedrigeren Ansätzen des § 393a StPO in der jetzt noch geltenden Fassung – (rechtskräftig) bestimmt wurde (den Erläuterungen [S 8] ist hiezu nichts zu entnehmen).

3. Lösungsvorschlag für beide Probleme:

Variante 1: Abänderung der Übergangsbestimmung dahingehend, dass die neue Rechtslage nur auf jene Verfahren anzuwenden ist, in denen nach ihrem Inkrafttreten die Einstellung/der Freispruch erfolgt.

Variante 2: Abänderung der Übergangsbestimmung dahingehend, dass die neue Rechtslage nur auf jene Verfahren anzuwenden ist, in denen nach ihrem Inkrafttreten das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender